## GUTACHTEN 366-1374-96-FBRD zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



Seite: 1 von 2

ANLAGE: 13 NETHERLAND Radtyp: TX Radausführung: D

Hersteller: TGF S.r.l. Stand: 28.11.1996

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten:

Radtyp und Ausführung : TX D

Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring : / TX002

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2

Einpreßtiefe (mm) : 38

Zulässige Radlast (kg) : 500

Zul. Abrollumfang (mm) : 1860

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4

Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm) : 72,2

- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff : 56,1 / Aluminium

Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe : Ø72,2/Ø56,1 / silber

Zentrierart : Mittenzentrierung

### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : NETHERLAND / 9644

Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm) : 15,5

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

# GUTACHTEN 366-1374-96-FBRD zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



ANLAGE: 13 NETHERLAND Radtyp: TX Radausführung: D Seite: 2 von 2 Hersteller: TGF S.r.l. Stand: 28.11.1996

Verkaufsbezeichnung: MITSUBISHI CARISMA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DA0	e4*93/81*0005*	66	175/65R14	51G	Stufenheck;
			175/70R14	51G	Schrägheck;
			185/65R14	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
			195/60R14	51G	71K; 721; 73C; 74A;
					74P

### **Auflagen**

### Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

#### Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

## Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.